

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 11

Artikel: Die Finanzartikel verworfen
Autor: Bratschi, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

17. JAHRGANG -- JULI 1938 -- HEFT 11

Die Finanzartikel verworfen

Von Robert Bratschi.

I.

Die eidgenössischen Finanzen sind im Laufe der letzten Jahre arg durcheinander geraten. Die Anforderungen an den Bund sind als Folge der durch die eigenen Maßnahmen unserer Behörden verschärften Krise und der Unsicherheit der internationalen Lage gewaltig gestiegen. Anderseits sind die Einnahmen rapid zurückgegangen. Das Defizitgespenst ging um. Unsere Vorschläge zur Ueberwindung der Krise und Sanierung der Wirtschaft, als Voraussetzung der Besserung der Finanzen, wurden abgelehnt. Die Lage wurde immer schlimmer.

Seit dem Jahre 1934 wurden wichtige Maßnahmen mit dem Mittel des dringlichen Bundesbeschlusses durchgeführt. Ein erster Beschuß dieser Art wurde im Oktober 1933 gefaßt. Er hatte Gültigkeit bis Ende 1937. Der mit dem Beschuß verfolgte Zweck wurde nicht erreicht. Das Gleichgewicht im Haushalt des Bundes konnte nicht gesichert werden. Der Beschuß wurde im Januar 1936 durch einen zweiten dringlichen Bundesbeschuß ergänzt, der ebenfalls bis Ende 1937 gültig war. Mit einem dritten Beschuß wurden die beiden ersten Beschlüsse im Oktober 1937 ersetzt. Der neue Beschuß verlängerte in der Hauptsache die Maßnahmen, die Gegenstand seiner beiden Vorgänger waren. Er gilt nur für ein Jahr. Er muß auf 1. Januar 1939 durch Maßnahmen irgendwelcher Art ersetzt werden. Kommt kein Ersatz, so tritt eine Verschlechterung in der Finanzlage des Bundes von mehr als 200 Millionen Franken im Jahr ein.

Diese Verschlechterung zu vermeiden, ist Aufgabe der *Finanzreform*. Das Finanzdepartement hat unmittelbar vor Ende des Jahres 1937 einen ersten Vorentwurf bekanntgegeben. Das Ziel war recht hoch gesteckt. Die Reform sollte unter anderem

1. mit der Dringlichkeitsherrschaft aufräumen und an ihre Stelle normales verfassungsmäßiges Recht setzen,
2. im Finanzhaushalt des Bundes unter Berücksichtigung der außerordentlichen Militärausgaben dauernd das Gleichgewicht sichern,
3. eine endgültige Abgrenzung zwischen Bund und Kantonen in Finanzfragen herbeiführen.

Die Finanzreform war zunächst Gegenstand der Beratungen in einer vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzten Expertenkommission. Gestützt auf das Ergebnis dieser Beratungen hat der Bundesrat seine Anträge an das Parlament gestellt, wobei er leider wichtigste Empfehlungen der Kommission nicht berücksichtigt hat. Die Sommersession hätte die Verabschiedung der Vorlage in den beiden eidgenössischen Räten und damit die endgültige Gestaltung der neuen Verfassungsartikel bringen sollen. Das Wort hätte dadurch wieder das Volk erhalten sollen.

II.

Die ursprünglichen Pläne des Finanzdepartements haben sich zahlreiche und einschneidende Änderungen gefallen lassen müssen. Schon die Expertenkommission hat wichtige Amputationen vorgenommen. Der vorgeschlagene komplizierte und wenig übersichtliche Text wurde vereinfacht. Der scharfe deflationistische Charakter der Vorlage wurde abgeschwächt. Die geplante Umsatzsteuer wurde fallengelassen. Eine Wehrsteuer zum Zwecke der Tilgung der außerordentlichen Lasten für die Landesverteidigung wurde vorgeschlagen. Die Kapitalertragssteuer an der Quelle erhoben, als Ergänzung der schon bestehenden Couponssteuer, tauchte auf.

Der Entwurf sah nach der Beratung durch die Expertenkommission erheblich besser aus. Leider wurde er vom Bundesrat wieder verschlechtert. Das Steuer des allgemeinen Kurses der Vorlage, das in der Kommission etwas nach der Mitte hin gedreht worden war, wurde vom Bundesrat wieder auf einen scharfen Rechtskurs umgeworfen. Vor allem gab der Bundesrat dem Druck der Minderheit der Experten nach und ließ die von der Kommission angeregte Kapitalertragssteuer fallen.

An der Spitze aller Erörterungen über die Gestaltung der Staatsfinanzen steht die Frage: Was hat der Staat nötig, um den Staatszweck zu erreichen und die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen? Diese Frage ist in einem Föderativstaat wie die Schweiz weniger einfach zu beantworten als in einem zentralistisch aufgebauten Staat. Dem Bundesstaat sind nicht alle Aufgaben zugewiesen. Ein Teil wichtiger Aufgaben wird von den Kantonen und Gemeinden gelöst. Bund, Kantone und Gemeinden müssen in die Lage versetzt werden, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Erst dann sind geordnete Verhältnisse in unserem Lande möglich.

Hier handelt es sich nur um die Bundesfinanzen und um die dem Bund durch Verfassung, Gesetz und gegebene Verhältnisse gestellten Aufgaben. Aber gerade um diese Aufgaben geht es auch im Kampf um die Finanzreform. Die extremen Föderalisten, die das eidgenössische Strafgesetz als Anfang des Bolschewismus in der Schweiz bezeichnen, suchen den Wirkungskreis des Bundesstaates zurückzudrängen. Ihr Vaterland ist der Kanton. Vom Bund wollen sie nur Subventionen, sonst möglichst nichts. Jedenfalls wollen sie ihm nichts geben.

Die Aufgaben unseres Bundesstaates können in Wirklichkeit nicht eingeschränkt werden. Was ihm übertragen ist, könnte von den Kan-

tonen überhaupt nicht, oder doch weniger gut getan werden. Die Kantone sind nicht in der Lage, dem Bund, mit Vorteil für das Ganze, Aufgaben abzunehmen. Erst recht ist es nicht möglich, daß wichtige Aufgaben, die der Bund heute erfüllt, unerfüllt bleiben könnten, ohne daß das Ganze Schaden nähme.

Es stellt sich also die Frage, was hat der Bund nötig, um die ihm durch Verfassung und Gesetz, durch bereits eingetretene Umstände und durch die zukünftige Entwicklung gestellten Aufgaben zu erfüllen?

Die Antwort geben die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre, der Voranschlag für das laufende Jahr und ein Blick auf die nächste Zukunft.

Die Rechnungen der Jahre 1936 und 1937 und der Voranschlag für das laufende Jahr weisen totale Ausgaben von rund 540 Millionen Franken auf.

Bundesrat und Parlament nehmen an, daß die jährlichen Ausgaben im Durchschnitt der nächsten zehn Jahre nur noch 515 Millionen Franken betragen werden. Die Gründe, die für diese Senkung der Ausgaben ins Feld geführt werden, sind nicht überzeugend. Dagegen sind wichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ein weiteres Steigen der Ausgaben nicht vermieden werden kann. Die Anhaltspunkte liegen auf dem militärischen Gebiete, bei der Verschuldung des Staates, in notwendigen Maßnahmen der Personalpolitik und nicht zuletzt auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Ausgaben der Zukunft den gegenwärtigen Stand von 540 Millionen erheblich übersteigen werden, ist viel größer als die Möglichkeit, daß eine Senkung erreicht werden könnte. Die letztere wäre nur durch eine neue scharfe Deflationspolitik denkbar, die das Volk sicher verhindern würde.

Aber auch für die von Bundesrat und Parlament angenommene Ausgabengröße von 515 Millionen ist keine genügende Deckung vorhanden. Es fehlen theoretisch, das heißt nach Maßgabe der provisorischen Voranschläge, im Laufe der nächsten zehn Jahre 33 Millionen Franken im Jahre. In Wirklichkeit ist der Fehlbetrag viel größer. Wenn es bei den in den Finanzartikeln vorgesehenen Maßnahmen sein Bewenden hätte, so würde die Schuldenlast des Bundes im Laufe der nächsten zehn Jahre wachsen, statt sinken. Im günstigsten Falle würde durch die zu erwartenden Rechnungsdefizite die geplante Tilgung wieder paralysiert. Dabei ist vorausgesetzt, daß die bisherige Sparpolitik des Bundes weitergeführt wird und daß der größere Teil der Einnahmen aus Tabak und gebrannten Wassern auch in den nächsten zehn Jahren seiner verfassungsmäßigen Zweckbestimmung, nämlich der Finanzierung der Altersversicherung, entzogen wird und weiterhin für andere Zwecke verwendet wird.

Der Antrag der Sozialdemokraten und ihrer Richtlinienfreunde, die von der Mehrheit der Expertenkommission empfohlene Kapitalertragssteuer in die Vorlage aufzunehmen, wurde abgelehnt. Die Vorlage hätte dadurch stark an Wert gewonnen. Einmal wären dem Bund neue Mittel in der Höhe von allerwenigstens 30 Millionen Franken im Jahre zugeführt worden, ohne daß ein Kapitalertrag besteuert worden wäre, der

heute, außer der Couponsteuer, belastet ist. Ferner hätte die Einführung dieser Steuermethode den wünschbaren Ausgleich der Lasten gebracht.

III.

Die Vorlage hätte die ihr gesteckten Ziele nicht erreicht. Wohl hätte sie das »Notrecht« durch ordentliches verfassungsmäßiges Recht ersetzt. Sie hätte aber nicht mehr Gerechtigkeit in bezug auf die Verteilung der Lasten gebracht. Sie hätte auch nicht das Gleichgewicht im Bundeshaushalt und erst recht keine klare Abgrenzung zwischen der Finanzhoheit des Bundes und der Kantone herbeigeführt. Sehr unbefriedigend waren die Bestimmungen der Vorlage betreffend die Altersversicherung. Die sogar vom Bundesrat vorgesehene maximale Leistung des Bundes für die Altersversicherung (jährlich 20 Millionen Franken) wurde im Laufe der parlamentarischen Beratungen auf maximal 16 Millionen Franken herabgesetzt. Die dafür beschlossene klägliche Einlage von jährlich einer Million Franken in den Fonds stellte keine genügende Gegenleistung für die Verschlechterung bei der Fürsorge dar. Man bedenke, daß die Einnahmen aus dem Tabak von jährlich ungefähr 40 Millionen Franken nach bestehender Verfassungsbestimmung (Art. 34 quater) in ihrem vollen Umfange für die Versicherung verwendet werden sollten. In der wichtigen Frage der Versicherung wurde die Vorlage im Parlament verschlechtert. Der Vorstoß des Bundesrates auf die Stellung des Parlamentes in Finanzfragen wurde zwar von der Volksvertretung abgeschlagen, aber die nicht weniger bedenklichen Bestimmungen über die Fortsetzung der Deflations- und Abbaupolitik sind nach einigem Hin und Her stehengeblieben. Auch sind der parlamentarischen Minderheit in bezug auf die Durchführung der Vollmachtenbeschlüsse in der Übergangsperiode keine Zugeständnisse gemacht worden. Während Jahren hätte sich also der Wille der einfachen Mehrheit in den Räten, praktisch also der Wille des Bürgerblocks, durchsetzen können. Das wäre auch so gewesen, wenn die Initiative der Richtlinienbewegung betreffend die Dringlichkeitsklausel angenommen würde, weil durch die Finanzartikel das Parlament für drei Jahre Übergangszeit besondere, vom Art. 89 der Bundesverfassung ganz unabhängige Vollmachten hätte erhalten sollen.

Als besonders schwerwiegend ist die Ablehnung der Kapitalertragssteuer anzusehen. Wohl ist die neue Steuermethode nur von wenigen grundsätzlich abgelehnt worden. Ihre Einführung im Zusammenhang mit den neuen Finanzartikeln aber wurde abgelehnt. Die Minderheit des Parlamentes wurde auf die Zukunft vertröstet. Ein nichtssagendes Postulat ersetzte die notwendige Bestimmung in der Verfassungsvorlage. Das Postulat verpflichtet niemand. Ob und wann der Bundesrat eine solche Vorlage unterbreitet, weiß niemand. Wenn er mit einer Vorlage kommt, so steht in keiner Weise fest, daß sie in einer für uns annehmbaren Form vom Parlament beschlossen würde. Was der Mehrheit des Parlamentes am Herzen liegt, wäre ja in der Hauptsache in der ersten Vorlage enthalten gewesen. Das Vertrauen, daß die berühmte zweite Etappe gerade das gebracht hätte, was die Minderheit wünscht, fehlte vollständig.

Sicher bot die Vorlage trotz ihres Ungenügens und ihrer schweren Nachteile auch gewisse Vorteile. Sie hätte den Bund auf verfassungsmäßige Weise vor der Rückkehr in eine Periode massiver Defizite bewahren können. Sie hätte in Form der Wehrsteuer die Krisenabgabe wenigstens als vorübergehende Maßnahme ersetzt.

Diese Vorteile vermochten die schweren Mängel und Ungerechtigkeiten der Vorlage nicht auszugleichen. So kamen die Fraktionen der Sozialdemokraten und der Jungbauern dazu, die ganze Vorlage in der Schlußabstimmung abzulehnen. Diese Beschlüsse der beiden Fraktionen wurden nicht leichten Herzens gefaßt. Sie waren im Gegenteil das Ergebnis gründlicher Beratungen und allseitiger Prüfung der Lage im Falle des Scheiterns dieses ersten, leider so unglücklichen Versuches, eine Reform der Bundesfinanzen herbeizuführen.

Die Richtliniengruppen blieben nicht allein. Sie erhielten in beiden Räten Zuzug von verschiedener Seite. Im Nationalrat wurde die Vorlage mit 62 gegen 61 Stimmen verworfen. Das war die große Ueberraschung. Aber auch das Votum des Ständerates ist vom Standpunkt der Befürworter der Vorlage nicht weniger bedenklich. Für die Vorlage wurden nämlich nur 18 Stimmen abgegeben. Dagegen stimmten 11 Mitglieder und eine größere Zahl von Ratsmitgliedern enthielt sich der Stimme. Dabei ist zu beachten, daß im Ständerat nur 4 Vertreter der Richtlinienparteien sitzen.

Die Haltung der beiden Räte ist also ähnlich. In keinem der beiden Räte hat der Bundesrat die Hälfte der Stimmen erreicht. Was bedenklicher ist, in keinem der beiden hat die Hälfte der Ratsmitglieder, die den eigentlichen Regierungsparteien angehören, für die Vorlage gestimmt. Für die Ablehnung der Vorlage ist also nicht nur die Opposition verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Regierungsparteien ist sogar viel größer.

Es ist allgemein, staatspolitisch und finanzpolitisch gesehen, tief zu bedauern, daß sich Bundesrat und Parlament als unfähig erwiesen haben, eine Verständigung herbeizuführen und dem Volke eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Indessen ergibt sich aus den Vorkommnissen erneut die Lehre, daß mit der extremen Rechten unseres Landes keine Politik zu machen ist. Diese Kreise sind vollständig negativ und destruktiv eingestellt. Sie wollen nicht die Erhaltung und Förderung unseres demokratischen Volksstaates, sondern sie wollen dessen Aushöhlung und schließliche Zertrümmerung. Das Entgegenkommen des Bundesrates ändert ihre Stellung nicht. Strafrechtsabstimmung und Finanzartikel zeigen es in eklatanter Weise.

Was geschehen muß, ist klar. Es muß eine zuverlässigere Mehrheit auf breiterer Grundlage gebildet werden. Eine Mehrheit unter Einbeziehung der Volkskreise, die dem gegenwärtigen Staat mit seinen Volksrechten positiv gegenüberstehen. Ein großer Teil dieser Kreise ist in der Richtlinienbewegung zusammengefaßt. Diese Bewegung strebte von Anfang an die Sammlung auf die Mitte an. Die neueste Entwicklung gibt ihr in vollem Umfange recht.

Nach Lage der Dinge ist die Verwerfung der Finanzartikel durch den Nationalrat das beste, was möglich war. Ein Abstimmungskampf, dessen negatives Ergebnis mit Sicherheit voraussehbar war, ist uns erspart geblieben. Damit wurde auch vermieden, daß die Gegensätze noch schärfer geworden sind und daß unnötig kostbare Zeit verlorengingeht.

Wenn bei den verantwortlichen Kreisen der gute Wille vorhanden ist, so wird die Haltung des Nationalrates gute Früchte zeitigen. Der Bundesrat muß endlich das tun, was er bis dahin vermieden hat. Er muß zu einer Verständigung mit der in der Richtlinienbewegung zusammengefaßten Hälfte unseres Volkes gelangen. Daß die Richtlinienparteien und -verbände diese Verständigung und die Zusammenarbeit wünschen, ist bekannt. Die Bereitschaft dazu sei hiermit noch einmal und nachdrücklich ausgesprochen. Wer die Hand erneut zurückweist, trägt die schwerste Verantwortung vor unserem Volke und vor der Geschichte.

Die Finanzartikel sind verworfen. Möge ihre Verwerfung einer wirklichen Finanzreform die Wege ebnen.

Grundsätzliches zur Finanzreform des Bundes

Von Jacques Schmid.

Der Finanzhaushalt jedes Staates ist in den Mitteln, welche er zur Deckung seines Bedarfes wählt, von der Form seiner Volkswirtschaft und von seiner Einstellung zur gegebenen Grundorganisation derselben abhängig. In der ganzen Vergangenheit war das Finanzsystem durch die historische Grundform der Volkswirtschaft beherrscht. Der Feudalstaat lebte vom Ertrag des freien und des Lehensbesitzes der Herren und von den Real- und Personalabgaben der Pflichtigen. Der absolute Staat brachte seine Mittel durch Privilegien- und Aemterverkäufe, durch Lizenzen, Regalien- und Verwaltungsgebühren auf. Beide Staatsformen gingen an der Ueberlastung der Bedrückten zu grunde.

Der liberale Staat steht auf der Grundlage der kapitalistischen Volkswirtschaft und hat dementsprechend seinen Finanzhaushalt einrichten müssen. Dieses charakterisiert sich durch das ungeheure Uebergewicht der Steuern über alle andern Einnahmen.

In der Schweiz wurden im Jahre 1936 an direkten Steuern, also Vermögens- und Einkommenssteuern, von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen erhoben Fr. 598 533 000.—, an indirekten Steuern, wie Zöllen und Verbrauchsabgaben, Fr. 359 705 000.—, und aus Monopolen und Regalien flossen nur Fr. 13 569 000.— in die Kassen der öffentlichen Verwaltung. Diese vorwiegende Steuerdeckung des Staatsbedarfes ist kein idealer Zustand und muß mit dem Anwachsen der Soziallasten früher oder später zum Versagen kommen. Das Anwachsen der Soziallasten aber hat seinen Grund in der kapitalistischen Volkswirtschaft. Die Entwicklung der Produktionstechnik mit ihrer